



| | |
|------------------------------|---|
| Entscheidinstanz: | Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt) |
| Geschäftsnummer: | JI-GAZ_2003-11 |
| Datum des Entscheids: | 2. Februar 2004 |
| Rechtsgebiet: | Zivilstandswesen |
| Stichwort: | Feststellung der Vaterschaft Anerkennung des Urteils |
| verwendete Erlasse: | Art. 70 IPRG Art. 25–27 IPRG |

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Ein ausländisches Gerichtsurteil verletzt den formellen Ordre public, wenn Betroffene in der Schweiz, wo das Urteil anerkannt werden soll, keine Gelegenheit zur Teilnahme am Verfahren hatten.

Verweigerung der Eintragung einer Vaterschaftsanerkennung, weil die mütterliche Verwandtschaft in der Schweiz vor der deutschen Gerichtsinstanz nicht vorgeladen wurde.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

1. Mit Schreiben vom ** 2002 stellte der Vertreter des Gesuchstellers beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), Abteilung Zivilstandswesen, folgendes Rechtsbegehren:

«Der Gesuchsteller sei als Sohn des R. X.-B., geboren am ** Mai 1930, gestorben am ** Januar 2002, von U./ZH und W./LU, wohnhaft gewesen ..., U., ins Familienregister einzutragen.»

Zur Begründung des Rechtsbegehrens führt der Vertreter des Gesuchstellers im Wesentlichen aus, dass durch Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. vom ** Mai 2002 bzw. durch Berichtigung vom ** 2002 ein Kindesverhältnis zwischen Gesuchsteller und dem am ** Januar 2002 verstorbenen R. X.-B. begründet worden sei. Mit dem Beschluss des Amtsgerichts N. sei die Vaterschaft mit rechtsgestaltender Wirkung festgestellt worden, womit das Kindesverhältnis zwischen verstorbenem R. X.-B. und Gesuchsteller gegenüber jedem Dritten Wirkung entfalten würde. Die Rechtswirkungen der deutschen Vaterschaftsfeststellung würden denjenigen des schweizerischen materiellen Rechts entsprechen. Im Übrigen sei bereits im Jahre 1974 in einem Beschluss des Bezirksgerichts Y. festgehalten worden, dass der verstorbene R. X.-B. anerkenne, als ausserehelicher Vater dem Gesuchsteller Unterhaltsbeiträge zu schulden.

[...]



3. Eine ausländische Entscheidung über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen; die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 IPRG erfüllt sind (Art. 32 Abs. 1 und 2 IPRG i.V.m. Art. 137 Abs. 1 der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV; SR 211.112.1] sowie Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Örtlich zuständig ist jeweils die Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem die Eintragung stattfinden soll; sind mehrere Aufsichtsbehörden betroffen, ist nach Art. 137a ZStV i.V.m. Art. 22 Abs. 3 ZGB zu verfahren (vgl. VOLKEN, in: Heini/Keller/Siehr/Vischer/Volken [Hrsg.], IPRG-Kommentar, Zürich 1993, Art. 32 N 15). Da eine Eintragung in die Zivilstandsregister einer zürcherischen Gemeinde stattfinden soll (der verstorbene R. X.-B. war Bürger von U./ZH und W./LU) und das zürcherische Bürgerrecht im Sinne von Art. 22 Abs. 3 ZGB zuletzt erworben wurde (vgl. Auszug aus dem Familienregister der Gemeinde U./ZH betreffend den verstorbenen R. X.-B.), ist die örtliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde in jedem Fall gegeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG ist gemäss § 1 lit. b Ziff. 2 der Delegationsverordnung (LS 172.14) und § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung (LS 231.1) das GAZ. Mit Verfügung vom 20. September 1999 hat das GAZ die Ausübung der selbständigen Entscheidkompetenzen gemäss der zuvor genannten Bestimmungen der Abteilung Zivilstandswesen übertragen. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.

Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

4. a) Die Voraussetzungen der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung werden im IPRG umschrieben, unter dem Vorbehalt staatsvertraglicher Regelungen (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Im vorliegenden Fall ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 (SR 0.276.191.361) zu berücksichtigen, da in der Schweiz ein deutsches Urteil anerkannt werden soll. Nach Art. 3 des genannten Abkommens sind auch nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, welche Angehörige beider Vertragsstaaten betreffen, grundsätzlich anzuerkennen, wobei die Zuständigkeit der Gerichte des Urteilsstaates durch den Anerkennungsstaat vorgesehen werden muss. Einem Urteil muss aber die Anerkennung versagt werden, wenn durch die Entscheidung die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit des Anerkennungsstaates beeinträchtigt wird oder der Beklagte, der sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, nicht gehörig vorgeladen wurde (Art. 4 Abs. 1 und 3 des genannten Abkommens).

Im Übrigen sind internationale Übereinkommen oder andere Abkommen im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

- b) Wie der Vertreter des Gesuchstellers richtig ausführt, ist beim Verhältnis zwischen staatsvertraglicher Regelungen und dem IPRG vom sog. Günstigkeitsprinzip auszugehen (vgl. SIEHR, in: Heini/Keller/Siehr/Vischer/Volken, a.a.O., Art. 70 N 2; sowie SCHNYDER, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, Basel und Frankfurt am Main 1996, Art. 1 N 20). Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen betref-



Die Feststellung eines Kindesverhältnisses ist in Art. 70 IPRG geregelt (i.V.m. Art. 32, Art. 25 lit. a und Art. 26 lit. a IPRG). Eine Anerkennung muss nach dieser Bestimmung dann ausgesprochen werden, wenn die vorgelegte Entscheidung im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, in dessen Heimatstaat oder im Wohnsitz- oder im Heimatstaat der Mutter oder des Vaters ergangen ist. Art. 70 IPRG geht damit nicht weiter, als die ohnehin grosszügige Anerkennungsregelung im deutsch-schweizerischen Staatsvertrag aus dem Jahre 1929.

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen sowohl von Art. 3 des deutsch-schweizerischen Staatsvertrages aus dem Jahre 1929 als auch von Art. 70 IPRG erfüllt; der Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. könnte damit grundsätzlich anerkannt werden. Wie beim deutsch-schweizerischen Staatsvertrag aus dem Jahre 1929 (vgl. Art. 4 Abs. 1 und 3) müssen aber auch unter der Herrschaft des IPRG die allgemeinen Anerkennungsbedingungen gegeben sein, insbesondere die Bestandskraft der anzuerkennenden Entscheidung (Art. 25 lit. b IPRG) sowie das Fehlen von Verweigerungsgründen (Art. 25 lit. c i.V.m. Art. 27 IPRG).

- c) Wie bereits ausgeführt, müssen vor einer Eintragung ausländischer Entscheidungen in die Zivilstandsregister die allgemeinen Anerkennungsbedingungen im Sinne von Art. 25–27 IPRG durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen geprüft werden (Art. 32 IPRG). Während Zuständigkeit (Art. 25 lit. a i.V.m. Art. 26 IPRG) und Rechtskraft (Art. 25 lit. b IPRG) durch die Anerkennungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen sind, muss bei den Verweigerungsgründen nach Art. 25 lit. c i.V.m. Art. 27 IPRG zwischen dem materiellen Ordre public (Art. 27 Abs. 1 IPRG) und dem verfahrensrechtlichen bzw. formellen Ordre public (Art. 27 Abs. 2 IPRG) unterschieden werden. Von Amtes wegen zu prüfen ist hier nur ein Verstoss gegen den materiellen Ordre public. Dagegen sind Einreden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 IPRG lediglich gestützt auf eine Parteieinrede zu beachten, und eine Partei, die eine solche Einrede geltend macht, hat auch die erforderlichen Nachweise zu erbringen (vgl. VOLKEN, in: Heini/Keller/Siehr/Vischer/Volken, a.a.O., Vor Art. 25–32 N 18 ff., Art. 25 N 34 ff., Art. 27 N 10 ff. und 27; sowie BERTI/SCHNYDER, in: Basler Kommentar, a.a.O., Art. 27 N 9 und 29 f., je mit Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung). Hierbei gilt es aber dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Beweis des Nichtvorhandenseins einer bestimmten Tatsache, etwa eine unterbliebene Vorladung (Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG), regelmässig äusserst schwierig oder gar nicht zu erbringen ist. Daher müssen solche unbestimmten «Negativa» zu einer Umkehrung der Beweislast führen (vgl. VOGEL/SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Auflage, Bern 2001, S. 260 f., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). In diesem Sinne schreibt auch Art. 29 Abs. 1 lit. c IPRG für das Anerkennungsverfahren vor, dass die um Anerkennung nachsuchende Partei die gehörige Vorladung und die Wahrung des rechtlichen Gehörs der unterlegenen Partei mit einer Urkunde nachzuweisen hat.
- d) Die Vertretung von B. X.-B. [eine Gesuchsgegnerin] erhebt mit ihrer Eingabe ausdrücklich die Einreden der ausgebliebenen gehörigen Vorladung und der Verweigerung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 27 Abs. 2 lit. a und b IPRG sowie die Einrede der «res iudicata» im Sinne von Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG. Daneben wird auch ein Verstoss gegen den materiellen Ordre public gerügt.



Der Vertretung von B. X.-B. kann beigespflichtet werden, dass die Gesuchsgegner durch den zur Anerkennung vorgelegten Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. zumindest potenziell in ihrer Rechtsstellung betroffen sind. Dies gilt im Besonderen für die erbrechtlichen Ansprüche, welche den Erbberechtigten zustehen. Auch wenn die angerufene Anerkennungsbehörde sich über die Frage der Erbberechtigung bzw. Erbeneigenschaft nicht aussprechen muss und mangels Zuständigkeit auch nicht aussprechen darf, so ist doch eine Betroffenheit der teilweise pflichtsteilgeschützten Erben (Art. 471 ZGB) nicht abzusprechen. Das ist denn auch der Grund, weshalb die Ehegattin des verstorbenen R. X.-B. und – mangels Nachkommenschaft (vgl. Zivilstandsregisterauszug) – auch die allfällig erbberechtigten Geschwister des Verstorbenen (Art. 458 Abs. 3 i.V.m. Art. 462 Ziff. 2 ZGB) gestützt auf Art. 32 Abs. 3 IPRG vor einer Eintragung in die Zivilstandsregister anzuhören waren.

Der Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. kann demzufolge nur anerkannt werden, wenn die verfahrensmässigen Rechte der Gesuchsgegner durch das ausländische Gericht hinreichend gewahrt worden sind. Der verfahrensrechtliche Ordre public der Schweiz gebietet es, dass die vom Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. betroffenen Gesuchsgegner vor der Urteilsfällung rechtzeitig vorgeladen wurden und sich zur Vaterschaftsklage äussern konnten. Wie bereits ausgeführt, trägt hierbei der Gesuchsteller die Beweislast für die von der Vertretung von B. X.-B. geltend gemachte unterbliebene Vorladung. Die gehörige Vorladung wird nun vom Gesuchsteller weder behauptet, noch lässt sich eine solche aus den eingereichten Akten erkennen. Dem Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. lässt sich nicht entnehmen, dass die Gesuchsgegner durch das Gericht jemals vorgeladen wurden. Die unterbliebene Vorladung der Gesuchsgegner vor das urteilende deutsche Amtsgericht N. ist für die angerufene Anerkennungsbehörde hiermit erwiesen. Ebenfalls erwiesen ist in diesem Zusammenhang die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs der Gesuchsgegner. Diese hatten vom deutschen Amtsgerichts N. zu keinem Zeitpunkt die Gelegenheit erhalten, sich zur Vaterschaftsklage des Gesuchstellers äussern zu können.

Die Abteilung Zivilstandswesen des GAZ kommt damit zum Schluss, dass dem Beschluss des deutschen Amtsgerichts N. betreffend Feststellung der Vaterschaft wegen Verletzung des verfahrensrechtlichen Ordre public gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a und b IPRG die Anerkennung versagt werden muss.

- e) Bei diesem Resultat muss auf die weiteren Einwände der Gesuchsgegner, insbesondere die Verletzung des materiellen Ordre public (Art. 27 Abs. 1 IPRG) und die Einrede der bereits entschiedenen Rechtssache (Art. 27 Abs. 2 lit. c IPRG), nicht näher eingegangen werden. Immerhin kann hier angemerkt werden, dass ein dem Art. 13a SchIT ZGB widersprechendes ausländisches Urteil, das mit der Anerkennung zu einer Ungleichbehandlung zwischen In- und Ausländern bzw. zu einer Inländerdiskriminierung führen kann, nicht zwingend gegen den schweizerischen materiellen Ordre public verstossen muss. Solche und andere Ungleichbehandlungen sind Folge der internationalen Verflechtung der Schweiz und müssen auch wegen bestehender Abkommen mit anderen Staaten hingenommen werden. In diesem Punkt könnte der Vertretung des Gesuchstellers bei näherer Betrachtung wohl beigespflichtet werden, welche auch auf die Judikatur in ähnlich gelagerten Fällen verweist.



Abschliessend sei hier noch festgehalten, dass die Frage des Kindesverhältnisses zwischen Gesuchsteller und verstorbenem R. X.-B., mithin die Frage der Erbeneigenschaft des Gesuchstellers, vorfrageweise durch das mit einer erbrechtlichen Streitigkeit befasste Gericht geprüft werden kann (Art. 29 Abs. 3 IPRG).

[Abweisung des Gesuchs um Eintragung der Vaterschaft]